

BRD nimmt Vorbehalte gegen UN-Kinderrechtskonvention zurück

EVA DETSCHER, KARLSRUHE

Deutschland war eines der ersten Länder, die die UN-Kinderrechtskonvention 1989/90¹ unterzeichnet und am 6. März 1992 ratifiziert hatten (Rang eines einfachen Bundesgesetzes, als Kind gelten alle Menschen bis 18 Jahre). Allerdings äußerte Deutschland mit der Unterzeichnung Vorbehalte. Diese räumten dem deutschen Ausländerrecht Vorrang vor den Verpflichtungen der Konvention ein und sicherten damit die gängige Praxis von Ausländerbehörden, speziell die Möglichkeit der Abschiebehaft gegen Kinder und Jugendliche.

„Der umstrittenste Vorbehalt betrifft das Asyl- und Ausländerrecht.

Hierzu hat die damalige Bundesregierung erklärt, die Kinderrechtskonvention könne nicht „dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist“. Außerdem behalte sich die Bundesregierung vor, „Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“ Die Konsequenzen: Flüchtlingskinder ab 16 werden im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt. Familien werden durch

Das Kind als Träger von Rechten. Es war ein langer Weg: von den Anfängen der Kinderrechtsbewegung im 18. Jahrhundert bis zur Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahre 1989. Vor 400 Jahren waren Kinder wie kleine Erwachsene. Sie kleideten sich wie die Erwachsenen und sie verhielten sich auch so. Schulen gab es nicht, und alles, was nötig war, lernten sie von den Älteren. Kinder hielten sich dort auf, wo auch die Erwachsenen waren – bei der Arbeit, auf den Märkten, in Lokalen und Herbergen. In vielen Familien wurden selbst Kinder schon von klein auf zum Betteln angehalten. Erst mit der Aufklä-

rung änderte sich auch das Bild der Kindheit. Die Französische Revolution brachte die Erklärung über die Menschenrechte hervor. Und dies trug zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der Situation von Kindern bei, auch wenn darin noch nicht explizit auf Kinder eingegangen wurde. In der Folge gab es einige Verbesserungen, insbesondere führte dies zu einer Trennung von Erwachsenen- und Jugendstrafrecht und auch zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen. So wurde zum Beispiel in Großbritannien die Fabrikarbeit für Kinder unter neun Jahren verboten.

Quelle: **Deutsches Kinderhilfswerk**⁷

Abschiebungen auseinandergerissen. Die medizinische Versorgung für Kinder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ist eingeschränkt. Auch haben „geduldete“ Kinder nur eingeschränkten Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung. Besonders problematisch ist die Situation von unbegleiteten Minderjährigen.“²

Die Konvention hingegen fordert Gleichbehandlung eines jeden Kindes das der Hoheitsgewalt des Staates untersteht (Art. 1, 2 Abs. 1). Artikel 28 fordert, den „Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich“ zu machen und allen Kindern den Zugang zu „weiterführenden Schulen allgemeinbildender und

berufsbildender Art“ zu gewähren – gesetzliche Schulpflicht auch für Flüchtlingskinder!

Schulpflicht, Recht auf Schulbesuch ...

... was die Frage nach gesetzlichen Regelungen der Schulpflicht aufwirft, die in Deutschland aufgrund der Kulturhoheit der Bundesländer in den jeweiligen Landesverfassungen geregelt ist. In Bayern z.B. heißt es: „Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre. Sie gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht (9 Jahre) und die Berufsschulpflicht (3 Jahre).“ Schulpflicht beginnt mit dem Alter des Kindes von sechs Jahren (Stichtagsregelung). Die Länder sind verpflichtet, die Schulpflicht zu regeln, weil das Grundgesetz in Artikel 7, Absatz 1 das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates stellt. Allerdings ist das Recht auf Schulbesuch kein Bestandteil des Grundgesetzes (siehe auch nebenstehende Erläuterung).

Zivilgesellschaftlicher Druck

Zahlreiche zivilgesellschaftlich tätige Verbände sowie wissenschaftliche Einrichtungen kämpfen seit dem Beginn der Zuwanderung in den 50er Jahren für die Regelbeschulung eines jeden Kindes im Lande. Die globale Konvention von 1989 gab diesem Ziel Schwung und Rückhalt. Durch die Kritik an den Vorbehalten der BRD wurden die Handlungsspielräume und die Forderungen deutlich konkreter und entfalteten Wirkung. Einige Landesregierungen (z.B. NRW, Thüringen, Hamburg) passten ihre Schulgesetze



Quellen: (1) **Dokument zur KRK:** https://menschenrechte-durchsetzen.dgvr.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/crc_de.pdf (2) **UNICEF zu „Deutschland und die KRK“:** https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/9372/1767e57102a01def565fb7b97a869122/fa013-kinderrechtskonvention-deutschland-2012-pdf-data.pdf (3) **Rücknahme der Vorbehalte besiegelt:** <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/ruecknahme-der-vorbehalte-zur-un-kinderrechtskonvention-nun-auch-offiziell-besiegelt> (4) **Fünfter und sechster Staatenbericht BRD:** <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/fuenfter-und-sechster-staatenbericht-der-bundesrepublik-deutschland-zu-dem-uebereinkommen-der-vereinten-nationen-ueber-die-rechte-des-kind-141862> (5) **5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen:** https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2021/01/NC_ErgaenzenderBericht_DEU_Web.pdf (6) **Kinderrechtebericht 2019:** https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/204058/fef39952fe7b8f2d682723434d7b9576/kinderrechte-report-data.pdf (7) **Geschichte der Kinderrechte:** <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/geschichte-der-kinderrechte>

entsprechend an und verpflichteten sich zur Beschulung aller Kinder. Schon früh wurden z.B. in Hamburg internationale Vorbereitungsklassen eingerichtet, was aber nur als Zwischenlösung gedacht war. Die Forderung nach gemeinsamer Beschulung aller Kinder besteht nach wie vor. Oft wurde und wird auch (notgedrungen?) in den Sammelunterkünften unterrichtet. 2010 war es dann so weit: Deutschland hinterlegt bei der UN die Rücknahme der Vorbehalte. „Pro Asyl begrüßt, dass durch diesen formalen Akt endlich der Weg freigemacht wird, hier lebenden Flüchtlingskindern die gleichen Rechte zu gewähren wie allen anderen Kindern auch.“³

Staatenberichte und Parallelberichte

Alle Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem Ausschuss regelmäßig (alle fünf Jahre) Berichte vorzulegen, in denen sie darlegen, wie sie innerstaatlich die Kinder-Rechts-Konvention (KRK) und die Zusatzprotokolle umgesetzt haben.⁴ Am Staatenberichtsverfahren können sich auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs), von Kindern selbst gegründete und geleitete Organisationen (Child-led-organizations), nationale Menschenrechtsorganisationen (NHRIs), UN-Sonderorganisationen wie das Kinderhilfswerk der UNO, die WHO, UNHCR, ILO, UNESCO usw. beteiligen und Parallelberichte zu den Staatenberichten einreichen, um eine unzureichende Umsetzung der KRK durch die Vertragsstaaten aufzuzeigen. 101 Organisationen haben 2019 am „Ergänzenden Bericht an die Vereinten Nationen“ aus Deutschland zusammengearbeitet.⁵ Parallel dazu wurde der „Zweite Kinderrechtebericht“, in dem Kinder und Jugendliche die Umsetzung der KRK bewerten, veröffentlicht. Darin heißt es:

„Unser Schulsystem sortiert und grenzt zu viel aus!“, „Warum müssen Kinder in Angelegenheiten, die sie betreffen, nicht verpflichtend beteiligt werden?“, „Warum sind die Kinderrechte immer noch nicht im Grundgesetz verankert?“⁶

Es wäre gut, wenn Schwung in diese Angelegenheit käme und so auch den Kommunen und den Ländern Raum und Möglichkeiten für die Umsetzung der Schulpflicht für Flüchtlingskinder zu verschaffen. Das wäre mit Sicherheit auch ein gutes Rezept gegen menschenfeindliche Ausblühungen in der politischen Landschaft.

Hinweis: in den Politischen Berichten 3/2020 wurde ein anderer Aspekt der UN KRK behandelt, das Züchtigungsverbot. Auch zu diesem Bereich wird in den Staaten- sowie in den Ergänzungsberichten Stellung genommen.

Kinder haben Rechte – Vorläufer

Rolf Gehring, Brüssel. In einem kurzen Aufsatz auf der Seite der Webpage des Kinderhilfswerkes zur Geschichte der Kinderrechte wird anschaulich gezeigt, dass auch dieses Thema der emanzipativen Bewegungen eine erstens lange und zweitens früh auch internationale Geschichte hat. Folgend aus dem dortigen Aufsatz:

„Im Jahre 1900 rief die schwedische Reformpädagogin ELLEN KEY (1849-1926) das Jahrhundert des Kindes aus. In der Folge setzten sich auch andere Pädagoginnen und Pädagogen wie Janusz Korczak, Alexander Neill und Eglantyne Jebb für die Kinderrechte ein.“ (Eglantyne Jebb: Jepp gründete 1919 auch das „Save the Children“ Komitee in London, um Kindern Hilfe und Schutz, besonders nach den traumatischen Erfahrungen des Krieges, zu bieten. Das Komitee wurde 1920 in die „International Save the Children Union“ eingegliedert, rog)

„Das internationale Interesse an Fragen der Rechte von Kindern wurde immer größer und das führte dazu, dass schon früh völkerrechtliche Verträge zum Schutz und zur Wahrung der Rechte von Kindern zustande kamen. Dazu gehörten das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12.6.1902 und das Internationale Übereinkommen

zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4.5.1910.

Die erste Satzung für Kinder entwarf EGLANTYNE JEBB (1876-1928): die Children's Charta, die sie dem 1920 gegründeten Völkerbund in Genf ... mit den Worten zukommen ließ: ‚Ich bin davon überzeugt, dass wir auf bestimmte Rechte der Kinder Anspruch erheben und für die allumfassende Anerkennung dieser Rechte arbeiten sollten.‘ Am 24.9.1924 wurde die Charta von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt. Die Erklärung enthielt grundlegende Rechte der Kinder in Bezug auf ihr Wohlergehen und sollte dazu beitragen, den Schutz bzw. die Versorgung der Kinder in der Zwischenkriegszeit zu sichern. Allerdings besaß sie keinerlei rechtliche Verbindlichkeit ... 1946 verlor sie ihre Grundlage.“

- I. THE CHILD must be given the means requisite for its normal development, both materially and spiritually.
- II. THE CHILD that is hungry must be fed; the child that is sick must be nursed; the child that is backward must be helped; the delinquent child must be reclaimed; and the orphan and the waif must be sheltered and succoured.
- III. THE CHILD must be the first to receive relief in times of distress.
- IV. THE CHILD must be put in a position to earn a livelihood and must be protected against every form of exploitation.
- V. THE CHILD must be brought up in the consciousness that its talents must be devoted to the service of its fellow-men.

Quellen: Geschichte der Kinderrechte -kinderrechte.de, Abb. blogs.lse.ac.uk/lsehistory/2017/03/08/eglantyne-jebb-and-the-respected-protected-the-rights-of-children-exhibition/. Text in deutscher Sprache: www.un-documents.net/gdrc1924.htm

UN-Kinderrechte ins Grundgesetz – überfällig

Martin Fochler, München. Schon im Koalitionsvertrag der vorigen Regierung stand die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz. Die dazu nötige 2/3 Mehrheit kam 2021 im interfraktionellen Verfahren nicht zustande. Die Aufgabe

blieb der nächsten, jetzigen Regierung, die sie wiederum im Koalitionsvertrag festschrieb. 2022 stellte der VN-Kinderrechtsausschuss nach einer Anhörung der BRD in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ fest:

6. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei, mit **größerm Nachdruck** (Herv. Red.) daran zu arbeiten, Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz festzuschreiben.

7. In Anerkennung der verschiedenen sektorbezogenen Strategien und Maßnahmen zu Kinderrechten auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen ist der Ausschuss nichtsdestotrotz der Auffassung, dass eine umfassende Kinderrechtspolitik und -strategie auf Bundesebene als Grundlage für Pläne und Strategien auf Ebene der Länder und Kommunen dienen könnte. Mit Verweis auf seine früheren Empfehlungen empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei: 1. eine umfassende Kinderpolitik zu entwickeln und zu verabschieden, die alle Bereiche des Übereinkommens abdeckt, und auf dieser Grundlage eine entsprechende Umsetzungsstrategie auf Länderebene zu entwickeln, welche durch ausreichend personelle, technische und finanzielle Ressourcen unterfüttert wird; 2. sicherzustellen, dass den Bundesländern im Zuge dieser Politik auch eine Orientierungshilfe zur Umsetzung des Übereinkommens geboten wird, und dass ein besonderer Schwerpunkt der Politik auf Kindern in belasteten Lebenslagen liegt, einschließlich asylsuchenden, geflüchteten und von Migration betroffenen Kindern, Kindern aus Minderheitengruppen, Kindern mit Behinderungen, LGBTI-Kindern und sozioökonomisch benachteiligten Kindern ...

Eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag kommt ohne breite öffentliche Debatte nicht zustande. Es wird Zeit, dass die

Parlamentsfraktionen ihre Vorstellungen zur Bewältigung dieser Aufgabe auf den Tisch legen.

Quellen: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz, dort auch der Link www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf